

Lesefassung*

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte - Entschädigungssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 sowie

in

1. Änderung vom 29.01.2020

folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])
- Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr.40)

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 44 ff.\)](#) sowie [Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 \(S. 23\)](#)

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse	3
§ 3a Kinderbetreuungskosten	4
§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten	4
§ 5 Sitzungsgeld	4
§ 6 Verdienstausschlag	5
§ 7 Reisekostenentschädigung	6
§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige	6
§ 9 Zahlungsbestimmungen	6
§ 10 Inkrafttreten	7

Anlage B

Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage V

Antrag auf Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam – für Selbständige und Freiberufliche

Antrag auf Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam – für Arbeitnehmer

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Ortsbeiräte, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind. Doppelentschädigungen sind hierbei zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstauffall von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 290 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - der/ die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 1.130 €,
 - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 290 €,
 - die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 280 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 44 ff.\)](#) sowie [Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 \(S. 23\)](#)

- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüberhinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

§ 3a Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis innerhalb von 4 Wochen erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Anlage B unterschrieben eingereicht wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	970 €
Groß Glienicke	920 €
Fahrland	970 €
Neu Fahrland	600 €
Golm	800 €
Marquardt	460 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 44 ff.\)](#) sowie [Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 \(S. 23\)](#)

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
- die Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrates für deren Mitglieder
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
- die Teilnahme an Fraktionssitzungen für deren Mitglieder, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
- die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
- die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original von den Ausschussvorsitzenden einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat. Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit kann den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, Verdienstaufschlag erstattet werden. Für die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigten wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaufschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet; selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaufschlag pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaufschlag wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Aufschlagstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstaufschlags unter Angabe der Fehlstunden. Eine

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 (S. 44 ff.) sowie Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 (S. 23)

Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Die Verdienstaussfallpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstaussfalls kann nur für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.

- (2) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (3) Die Gewährung einer Verdienstaussfallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

§ 9

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 7. des darauffolgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauffolgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen und innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 44 ff.\)](#) sowie [Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 \(S. 23\)](#)

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Bezug auf erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen rückwirkend ab dem 01.07.2019 und in Bezug auf die übrigen Regelungen am 01.12.2019 in Kraft.

Potsdam, den 13.11.2019 / 10.02.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen/Formulare

Antragsteller/in

Name, Vorname	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

B

Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kinde(s)/r	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Betreuungskosten gemäß Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson) in Höhe von _____ EUR.	

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der Betreuungskosten beantragt:

Anzahl der Betreuungsstunden _____ Std. x _____ EUR (Stundenlohn)
= _____ EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert: Die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen war während dieser Zeit nicht möglich.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in

Folgende **Anlage** ist beigelegt:

☐ Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)

Antragsteller/inV

3

o. g. Sitzungen/Veranstaltungen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in / Firmenstempel

Folgende **Anlage** ist beigefügt:

☐ Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers[illegible]

* Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam
Nr. 15/2019 vom 27.12.2019 (S. 44 ff.) sowie Nr. 02/2020 vom 27.02.2020 (S. 23)

Antragsteller/in

Name, Vorname Selbstständige/r, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Antrag auf Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

1. Der/Die Antragsteller/in

Name, Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Geburtsdatum		
versichert, selbstständig oder freiberuflich als		
Dienst-/Berufsbezeichnung		

tätig zu sein.

2. Meine üblichen Büro-/Geschäftszeiten (Mo.- Fr.) liegen zwischen _____ und _____ Uhr.

3. Eine Vertretung war während der angezeigten Zeiten nicht möglich.

4. Ich beantrage deshalb den Ersatz von Verdienstausschlag:

- ☐ gegen Nachweis und in der nachgewiesenen Höhe
- ☐ pauschal nach Verdienstausschlagpauschale (30,00 Euro/Std., max. 25 Std./Monat)

für folgende Sitzungen:

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

